

Bremische Bürgerschaft

Bremen, 7. Juni 2016

Stadtbürgerschaft

Drucksache 19/308 S

19. Wahlperiode

(zu Drs 19/48 S)

Bericht und Dringlichkeitsantrag des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte

„Rechtsberatung für Stadtteilbeiräte gewährleisten – Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter“

A) Bericht des Ausschusses

1.

Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer 6. Sitzung am 8. Dezember 2015 den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Rechtsberatung für Stadtteilbeiräte gewährleisten– Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter“ (Drs 19/48 S) an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Mit dem Antrag soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die immer komplexer werdende Rechtslage die –ehrenamtlich tätigen- Beiräte vor immer komplexere Herausforderungen stellt. Durch eine Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter soll den Beiräten ein Anspruch auf Rechtsberatung gegeben werden, der bislang im Ortsgesetz nicht vorgesehen ist.

2.

In den Beratungen des Ausschusses spielte vor allem eine Rolle, wie konkret die Rechtsberatung der Beiräte erfolgen soll und durch welche Institution sie gewährleistet werden soll.

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte begrüßt einvernehmlich den Gesetzentwurf „Rechtsberatung für Stadtteilbeiräte gewährleisten“, Drucksache 19/48 S

Für die rechtliche Beratung der Beiräte kamen, insbesondere im Hinblick auf das vorhandene juristische Fachwissen, die Bürgerschaftskanzlei, die Senatskanzlei und der Senator für Justiz und Verfassung in Betracht. Nach intensiver Beratung scheiden die Senatskanzlei und die Bürgerschaftskanzlei aufgrund einer dann entstehenden, unvereinbaren Doppelfunktion aus. Die Senatskanzlei hat den Beiräten gegenüber eine Aufsichtspflicht auszuüben. Im Falle divergierender Interessen könnte das einer effektiven Rechtsberatung entgegenstehen. Auch für die Bürgerschaftskanzlei kann sich ein Rollenkonflikt ergeben. Zudem handelt es sich bei der Bremischen Bürgerschaft um den Gesetzgeber und nicht um ein Verwaltungsorgan im engeren Sinne.

Bedenken des Senators für Justiz und Verfassung wurden sorgfältig abgewogen. Die Beratungsmöglichkeit hier anzusiedeln wurde jedoch als verhältnismäßig betrachtet. Insbesondere da dort kein Rollenkonflikt oder Interessensgegensatz ausgemacht werden kann. Die Grenze der Parteivertretung wird insbesondere gewahrt da keine Rechtsvertretung beider Parteien möglich sein wird.

Weitere Bedenken insbesondere bezüglich eines erhöhten Personalbedarfs wurden ebenfalls berücksichtigt.

Nach Abwägung der verschiedenen Beratungsmöglichkeiten und Beratung über die angebrachten Bedenken, ist eine für die Beiräte kostenneutrale Beratung mithin nur über den Senator für Justiz und Verfassung möglich.

Für die Einführungsphase wird mit wenig erhöhtem Personalbedarf gerechnet. Nach den dann vorliegenden Erfahrungen sollten die tatsächlich eintretenden gegebenen Falls erhöhten Personalaufwendungen in der Haushaltsaufstellung 2018/2019 berücksichtigt werden.

3.

Änderungen an dem vorliegenden Gesetzentwurf haben sich redaktionell durch die rechtsförmliche Prüfung ergeben. Deshalb empfiehlt der Ausschuss einstimmig der Stadtbürgerschaft, dem Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen – „Rechtsberatung für Stadtteilbeiräte gewährleisten - Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter“ (Drs 19/48 S) in der als Anlage beigefügten Fassung zuzustimmen.

Zweigelt

Anlage

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter
Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Dem § 7 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 – 2011-b-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 31. Mai 2016 (Brem.GBl. S. 236) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt :

„(4) Der Beirat kann durch Beschluss rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch den Senator für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Beratungsanfrage wird über die Senatskanzlei dem Senator für Justiz und Verfassung übermittelt. Dieser ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats erforderlich ist. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner gesetzlichen Mitglieder kann der Beirat beschließen, dass eine solche Rechtsberatung durch eine bremische Rechtsanwältin oder einen bremischen Rechtsanwalt erfolgen soll, soweit er gleichzeitig aus dem ihm zugewiesenen Globalmitteln eine Kostendeckung darstellt und beschließt.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.